

Studierendenparlament der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

Liebes Präsidium des Studierendenparlamentes,
Liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 60 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft werden geändert in:

„Der Kassen- und Kontenstand zu Beginn und Mitte des Haushaltsjahres darf 5.000 Euro nicht übersteigen, es sei denn, die Summe der letzten zwei Zuweisungen von Fachschaftsmitteln überstieg diesen Betrag, dann ist diese Summe als Grenze anzuwenden. Mittel, die zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit nötig sind, sowie Vorschüsse des AStA nach § 49 Abs. 1 werden hierbei nicht berücksichtigt. Die zulässige Höhe der Mittel, die zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit nötig sind, ergibt sich in der Regel aus der letzten Abrechnung gegenüber der Hochschule. Zusätzlich werden bei der Ermittlung des Höchstbetrags nach Satz 1 Beträge nicht berücksichtigt, die als Kautions für Fachschaftsgegenstände hinterlegt werden sowie zweckgebundene Einnahmen, die alsbald verwendet werden, hierzu zählen beispielsweise Einnahmen für Sammelbestellungen. Die Höhe des Kassen- und Kontenstandes ist dem AStA beim Abruf der Fachschaftsmittel nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft anzuzeigen und die nach den vorgenannten Kriterien von der Berücksichtigung ausgeschlossenen Beträge darzulegen.“

Der Beschluss SP69-E073 wird entsprechend aufgehoben.

Begründung:

Änderung 1 (Bemessungsgrenze): Auch kleine Fachschaften sollen ein gewisses Grundvermögen vorhalten dürfen, für größere Fachschaften wird diese Grenze gemäß den Zuweisungen angehoben. So sah es auch die alte FSRO vor, wahrscheinlich wurde hier bei der Überführung in die FinO falsch formuliert.

Änderung 2 (zu exkludierende Beträge): Fachschaften nehmen zum Teil zweckgebundene Mittel ein, die nicht zum Fachschaftsvermögen gezählt werden sollten. Beispiele hierfür sind: Kautionen (z.B. für Schlüssel), Bezahlungen per Vorkasse für Sammelbestellungen (z.B. für Overalls oder Flüge), Vorschüsse von Förderorganisationen (z.B. DPJW). Diese Gelder können, wenn sie vor dem Stichtag eintreffen und nach dem Stichtag verausgabt werden, das Limit sprengen, sollten hier aber nicht eingerechnet werden, da sie nicht zur Bewirtschaftung der des allgemeinen Fachschaftsbetriebs dienen. Vor allem im Bereich Kautionen ist diese Regelung nötig, da sich sonst die Fachschaften dazu angehalten sehen könnten, die Kautionen zu verausgaben, um neues Geld vom AStA erhalten. Dies sollte dringend verhindert werden, denn Kautionen wollen irgendwann auch zurückgezahlt werden und dann sollten entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Alternativ könnten Fachschaften dazu übergehen, Kautionen abseits der Bücher in bar vorzuhalten, was auch zwingend unerwünscht sein sollte.

Diese Änderung in etwas anderem Wortlaut wurde bereits vom 69. SP beschlossen, allerdings in jenem Wortlaut nicht von der Rechtsabteilung akzeptiert, obwohl vorher so mit ihr abgesprochen... daher nun nach erneuter Rücksprache ein zweiter Anlauf.

Zusätzlich möge das Studierendenparlament beschließen:

§11 Abs 2-4 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft werden bis auf den letzten Satz "Neben den Rücklagen gemäß § 10 der Finanzordnung kann die Fachschaft Sonderrücklagen für die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen (z. B. Austauschprogramme oder Fachschafts-treffen auf überörtlicher Ebene) bilden." gestrichen

Begründung:

Die Absätze doppelten sich mit §60 der Finanzordnung.

Viele Grüße

Jonathan Wirth